

## Die staatliche Fischerprüfung

Diese Prüfung muss in Bayern jeder volljährige Angler bestanden haben. Die Fischerprüfung findet landeseinheitlich einmal im Jahr **am ersten Samstag im März** statt. Wer an diesem Datum **das 12. Lebensjahr** vollendet hat, kann an der Fischerprüfung teilnehmen. Am letzten Samstag im Juni gibt es einen Nachholtermin für diejenigen, die an der Prüfung im März nicht oder ohne Erfolg teilgenommen haben.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fischerprüfung ist der Besuch eines **Ausbildungskurses**, den in der Regel Fischereivereine und -verbände aber auch private Veranstalter durchführen. Diese Kurse beginnen zum Jahresende und finden am Abend oder am Wochenende statt. Für diesen Ausbildungskurs werden mindestens 30 Ausbildungsstunden gefordert. In der Regel hat der Kurs **45 bis 60 Stunden** und beinhaltet neben einem umfangreichen theoretischen Teil auch einen praktischen Teil, bei dem jeder Teilnehmer unterwiesen wird, wie ein Fisch sachgerecht getötet und geschlachtet wird.

Zur Prüfung (auch für den Nachholtermin) muss sich jeder Teilnehmer beim *Landesfischereiverband Bayern* auf dem dafür vorgesehenen **Formular bis 1. Dezember angemeldet haben**. Danach wird eine Gebühr von 26 € in Rechnung gestellt. Die Anmeldeformulare sowie umfassende Informationen zur Fischerprüfung sind im Internet unter [www.fischerpruefung.bayern.de](http://www.fischerpruefung.bayern.de) erhältlich.

Weitere Informationen zur Prüfung gibt die **Broschüre** „Die staatliche Fischerprüfung in Bayern“, die für 13,00 € (zuzüglich Versandkosten) beim *Landesfischereiverband Bayern* erhältlich ist.

### Adressen

**Kreisverwaltungsreferat**  
Landeshauptstadt München  
Hauptabteilung I-Sicherheit  
und Ordnung, Gewerbe  
HA I / 21  
Ruppertstraße 11  
80466 München  
Tel. 089/233-00  
[www.muenchen.de](http://www.muenchen.de)

**Landesfischereiverband Bayern e.V.**  
Pechdellerstr. 16  
81545 München  
Telefon 089/642726-0  
Telefax 089/642726-66  
[www.lfvbayern.de](http://www.lfvbayern.de)

**Institut für Fischerei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft**  
Weilheimer Straße 8  
82319 Starnberg  
Tel. 08151/2692-0  
Fax 08151/2692-170  
[www.lfl.bayern.de](http://www.lfl.bayern.de)

**Fischereiverband Oberbayern e.V.**  
Nymphenburger Str. 154  
80634 München  
Tel. 089/163513  
Fax 089/131860  
[www.fvo-web.de](http://www.fvo-web.de)

**Fischereiverband Niederbayern e.V.**  
Spitalplatz 5  
94405 Landau  
Tel. 09951/6300  
Fax 09951/6500

**Fischereiverband Oberpfalz e.V.**  
Adolf-Schmetzer-Straße 30  
93055 Regensburg  
Tel. 0941/791553  
Fax 0941/794534  
[www.fischereiverband-oberpfalz.de](http://www.fischereiverband-oberpfalz.de)

**Fischereiverband Unterfranken e.V.**  
Spitalgasse 5  
97082 Würzburg  
Tel. 0931/414455  
Fax 0931/415744  
[www.fischereiverband-unterfranken.de](http://www.fischereiverband-unterfranken.de)

**Fischereiverband Mittelfranken e.V.**  
Maiacherstr. 60d  
90441 Nürnberg  
Tel. 0911/4248010  
Fax 0911/42480113  
[www.fv-mfr.de](http://www.fv-mfr.de)

**Bezirksfischereiverband Oberfranken e.V.**  
Adolf-Wächter-Str. 37  
95447 Bayreuth  
Tel. 0921/54520  
Fax 0921/512 371  
[www.bfvo.de](http://www.bfvo.de)

**Fischereiverband Schwaben e.V.**  
Schwibbogenmauer 18  
86150 Augsburg  
Tel. 0821/515659  
Fax 0821/155842  
[www.fischereiverband-schwaben.de](http://www.fischereiverband-schwaben.de)

**Bayerische Fischerjugend - Landesjugendleitung**  
Pechdellerstraße 16 • 81545 München  
☎ 089/64 27 26 - 31 • Telefax 089/64 27 26 - 34  
E-Mail: [info@fischerjugend.de](mailto:info@fischerjugend.de)  
[www.fischerjugend.de](http://www.fischerjugend.de)

# Angeln für Kinder und Jugendliche in Bayern



#### Herausgeber:

Bayerische Fischerjugend im Landesfischereiverband Bayern e.V., Pechdellerstr. 16, 81545 München.

Verantwortlich: Richard Kreuzer.

5. Auflage - 04.2008.

Dieses Falblatt ist kostenlos erhältlich.

Gefördert aus Mitteln der Fischereiabgabe.



**Bayerische Fischerjugend**  
Landesjugendleitung



## Unter 10 Jahren

Kinder, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in **sehr begrenztem Umfang als Helfer** eines volljährigen Anglers (Fischereischeininhabers) beteiligt werden. Für ein Kind unter 10 Jahren ist ein Erlaubnisschein und Jugendfischereischein **nicht** erforderlich. Jedoch muss der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, über Fischereischein und Erlaubnisschein für das Gewässer verfügen. Der Fischereiausübungsberechtigte (Gewässerbesitzer oder -pächter) kann vorschreiben, dass Kinder unter 10 Jahren nicht am Angeln beteiligt werden dürfen.

Das Kind unter 10 Jahren darf die Angel auswerfen, unter Aufsicht den Drill durchführen, aber keinesfalls einen Fisch töten. Der erwachsene Angler, bei dem das Kind mitangelt, sollte ein Elternteil oder eine Person sein, die im vollen Umfang Autorität über das Kind besitzt. Sie muss jederzeit sofort eingreifen können und darf sich keinesfalls von der Angel entfernen. Weitere Auskünfte hierzu gibt es in unserem kostenlosen **Faltblatt „Angeln mit Kindern unter 10 Jahren“**.

## Ab dem 10. Lebensjahr

Ab dem vollendeten 10. Lebensjahr darf ein Kind **unter ständiger Aufsicht** eines erwachsenen Anglers angeln. Der Jugendliche muss einen **Jugendfischereischein** besitzen und einen **Erlaubnisschein für Inhaber eines Jugendfischereischeins** für das Gewässer gelöst haben. Der aufsichtführende Angler muss einen gültigen Fischereischein haben. Der Jugendliche darf mit bis zu zwei Handangeln angeln, soweit der jeweilige Fischereiausübungsberechtigte dies nicht auf nur eine Handangel beschränkt hat.

Ab dem 12. Lebensjahr kann ein Jugendlicher die staatliche Fischerprüfung machen. Den Fischereischein für Erwachsene erhält er jedoch erst an seinem 14. Geburtstag.

## Ab 14 mit Fischerprüfung

Ein Jugendlicher, der das 14. Lebensjahr vollendet und die staatliche Fischerprüfung bestanden hat, verfügt über die Wahlmöglichkeit:

- a) Er fischt entweder weiter in Begleitung eines erwachsenen Anglers mit dem **Jugendfischereischein** und dem **Erlaubnisschein für Inhaber eines Jugendfischereischeins**.
- b) Oder er löst den **Fischereischein** für Erwachsene und einen **Erlaubnisschein** für Erwachsene. In diesem Fall kann er alleine ohne Aufsicht angeln. Der Fischereiausübungsberechtigte kann auch bei b) Beschränkungen erlassen, falls er dies für notwendig hält. So kann er beispielsweise nur eine Handangel erlauben.

## Ab 18 Jahre

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr kann eine Person nur noch fischen, wenn sie die Fischerprüfung bestanden und einen Fischereischein für Erwachsene gelöst hat. Besteht eine Person im Alter von 17 Jahren die Fischerprüfung nicht, so darf sie ab ihrem 18. Geburtstag nicht mehr fischen. Ausnahmen hier von gibt es nur für behinderte Personen.

## Der Fischereischein

Den Fischereischein bzw. den Jugendfischereischein muss jeder Angler am Gewässer bei sich führen. Der **Fischereischein** bescheinigt, dass der Angler die staatliche Fischerprüfung bestanden hat. Der **Jugendfischereischein** berechtigt zum Fischfang ausnahmslos in verantwortlicher Begleitung einer erwachsenen Person mit gültigem Fischereischein. Der Fischereischein und der Jugendfischereischein sind bei der **Wohnsitzgemeinde** des Anglers erhältlich (Ordnungsamt, in München: *Kreisverwaltungsreferat*).

Die **Gebühr** für den Jugendfischereischein beträgt 5 € Er ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs gültig. Zudem ist eine einmalige **Fischereiabgabe** - nach Alter gestaffelt - in Höhe von maximal 10 € zu entrichten

Der **Fischereischein** für Erwachsene wird auf **Lebenszeit** ausgestellt. Der Fischereischein auf Lebenszeit kostet 35 € Hinzu kommt die Fischereiabgabe, die **alle fünf Jahre** bezahlt werden muss in Höhe von 40 € Die Fischereiabgabe kann auch auf Lebenszeit in einem Betrag gezahlt werden. Sie beträgt dann je nach Alter bis zu 300 €

Jugendliche unter 18 Jahre **mit bestandener Fischerprüfung** zahlen für den Fischereischein auf Lebenszeit ebenfalls 35 € und eine ermäßigte Fischereiabgabe in Höhe von 20 € für die Dauer von fünf Jahren. Bei Einmalzahlung der Fischereiabgabe für die gesamte Lebenszeit gibt es für Jugendliche keine Ermäßigung.

Der erteilte Fischereischein ist von der Person, für die er ausgestellt wird, **persönlich** abzuholen. Dabei ist die Inhaberunterschrift zu leisten.

## Der Erlaubnisschein

Der Erlaubnisschein ist die **Genehmigung des jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten**, dass der Angler in seinem Gewässer angeln darf. Dieses Dokument wird auf den Namen des Anglers ausgestellt und ist beim Angeln mitzuführen. Erlaubnisscheine gibt es als Jahres-, Monats-, Wochen- oder Tageserlaubnisscheine. Sie werden auch als Jahres-, Monats- Wochen- oder Tageskarte bezeichnet. Der Erlaubnisschein ist beim jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten erhältlich. An größeren Gewässern gibt es zumeist mehrere Verkaufsstellen für derartige Erlaubnisscheine.

Eine Vielzahl von Angelgewässern und die zugehörigen Verkaufsstellen für Erlaubnisscheine sind in dem **Buch „Angelführer Bayern“** verzeichnet, das im Buchhandel und beim *Landesfischereiverband Bayern* zum Preis von 11,00 € erhältlich ist.